

Kurztitel

Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zwölfaxing

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 225/1968

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

13.07.1968

Außerkräftretensdatum

15.02.1987

Beachte

Gemäß § 8, BGBI. Nr. 197/1967 idF BGBI. Nr. 265/1972, werden Verordnungen über Gefährdungsbereiche der Munitionslager mit Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Einer Verlautbarung im BGBI. bedarf es nicht. Etwaige Änderungen (Aufhebungen) konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Durch eine Verordnung vom 28. 1. 1987 wurde diese Verordnung außer Kraft gesetzt. Ab 16. 2. 1987 gilt eine neue Verordnung, die nicht im BGBI. kundgemacht wurde.

Text

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zwölfaxing fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Zwölfaxing fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus der Anlage 2 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.